

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/12/7 G18/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.12.2007

Index

96 Straßenbau
96/02 Sonstiges

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag
Bundesstraßen-MautG 2002 §6, §9 Abs2 Z2
ZPO §245, §408

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags eines Inhabers eines Wohnmobils auf Aufhebung von Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 betreffend die fahrleistungsabhängige Maut für mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen bzw den Mauttarif für dreiachsige Fahrzeuge wegen zumutbaren Umwegs über ein gerichtliches Verfahren zur Rückforderung der als ungerechtfertigt angesehenen Mauttarife

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §6 erster Satz sowie des §9 Abs2 Z2 Bundesstraßen-MautG 2002, BGBl I 109/2002 idF BGBl I 26/2006.

Hinweis auf VfSlg 17676/2005.

Dem Vorbringen des Antragstellers, wonach er mit dem Einbringen einer Mahnklage die Verhängung einer Mutwillensstrafe gemäß §245 ZPO riskieren würde, ist entgegenzuhalten, dass dies nur dann in Betracht käme, wenn die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls über eine Forderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben in der Klage erschlichen würde. Ebenso wenig vermag der Einwand des Antragstellers zu überzeugen, dass er gemäß §408 ZPO wegen mutwilliger Prozessführung zur Leistung eines Entschädigungsbetrages verurteilt werden könnte.

Keine schwerwiegende wirtschaftliche Beeinträchtigung des Antragstellers durch die (Vor-)Leistung; die fahrleistungsabhängige Maut (iHv je € 943,20, € 632,82 und € 471,46) wurde in den Jahren 2004 bis 2006 ordnungsgemäß entrichtet.

Entscheidungstexte

- G 18/07
Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.12.2007 G 18/07

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Straßenverwaltung, Mautstraße, Zivilprozeß, Mahnverfahren, Mutwillensstrafe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:G18.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at